



Friedhofsordnung

Kolumbarium DIE EICHE

An der Untertrave 34, 23552 Lübeck

Die Heilsarmee in Deutschland

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich, Widmung, Friedhofsverwaltung und Friedhofszweck	3
§ 2	Grundordnung	3
§ 3	Nutzung	3
§ 4	Ruhezeit, Umbettung und Endbestattung	3
§ 5	Gestaltung der Grabstätten	3
§ 6	Beisetzungen, Trauerfeiern und sonstige Veranstaltungen	4
§ 7	Zugang der Öffentlichkeit, Hausrecht und Verhalten im Kolumbarium DIE EICHE	4
§ 8	Hausordnung	4
§ 9	Schließung und Entwidmung	4
§ 10	Dokumentation / Datenschutz	5
§ 11	Haftungsausschluss	5
§ 12	Bekanntmachung, Inkrafttreten, Veröffentlichungen	5

Die in dieser Ordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

§ 1 | Geltungsbereich, Widmung, Friedhofsverwaltung und Friedhofszweck

Diese Friedhofsordnung gilt für das Kolumbarium DIE EICHE, An der Untertrave 34, in Lübeck. Das Kolumbarium DIE EICHE ist als kirchlicher Friedhof, der ausschließlich der Urnenbestattung dient, von der Heilsarmee in Deutschland KdÖR (Friedhofsträgerin) gewidmet. Er wird von der Friedhofsträgerin in privatrechtlicher Form betrieben. Im Kolumbarium DIE EICHE können Angehörige der Heilsarmee und sonstige Personen mit und ohne Religionszugehörigkeit beigesetzt werden. Ein Anspruch auf Beisetzung besteht nicht.

§ 2 | Grundordnung

Das Kolumbarium DIE EICHE wird gemäß den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere gemäß dem Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein (BestattG) und den Grundsätzen der Heilsarmee in Deutschland KdÖR betrieben.

Die Friedhofsträgerin bedient sich für Teilbereiche der Aufgabenerledigung einer Friedhofsverwaltung, der „Kolumbarium DIE EICHE GmbH“ (Friedhofsverwaltung).

§ 3 | Nutzung

- (1) Die Nutzung erfolgt aufgrund privatrechtlicher Verträge zwischen den Nutzern einerseits und der Friedhofsträgerin (Friedhofsnutzungsvertrag) sowie der Friedhofsverwaltung.
- (2) Es werden einstellige und mehrstellige Urnenwahlgräber (maximale Urnenhöhe 29 cm) sowie Plätze in einem Gemeinschaftsgrab (maximale Urnenhöhe 40 cm) für handelsübliche Aschekapseln und Schmuckurnen angeboten.
- (3) Die Friedhofsträgerin legt die Nutzungsentgelte fest und gibt diese öffentlich bekannt (Entgeltliste).

§ 4 | Ruhezeit, Umbettung und Endbestattung

Die Mindestruhezeit beträgt 15 Jahre. Eine längere Ruhezeit kann vertraglich vereinbart werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Eine Umbettung während der Mindestruhezeit ist auf Verlangen des Totenfürsorgeberechtigten/der Totenfürsorgeberechtigten mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und von diesem/diesem der Nachweis erbracht wird, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Endbestattung erfolgt nach Ablauf der Ruhezeit gemäß den Vorgaben des Bestattungsgesetzes Schleswig-Holstein.

§ 5 | Gestaltung der Grabstätten

Die Grabstätten sind so zu gestalten, dass sie in Einklang mit den Grundsätzen der Würde und Achtung vor den verstorbenen Personen stehen. Außerdem gilt:

- (1) Die Gestaltung der Urnengrabstätten im Kolumbarium ist einheitlich und durch das im Kolumbarium eingebaute Kammern- und Fächersystem vorgegeben. Die Grabstätten werden

durch unterschiedlich gestaltete Grabplatten verschlossen oder sie befinden sich in einem gesonderten Raum (Gemeinschaftsgrab). Grabbeigaben sind nur im Rahmen der Vorgaben der Hausordnung und in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung zulässig.

- (2) Alle Gräber sind mit den Lebensdaten der Verstorbenen beschriftet.
- (3) Im Kolumbarium können aus Gründen des Denkmalschutzes keine Kränze und Schnittblumen an Grabstätten niedergelegt werden. An den meisten Grabstätten können einzelne Blumen in einer dafür von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Halterung befestigt werden, nicht aber an Vitrinen oder dem Gemeinschaftsgrab. Das Aufstellen von Vasen ist im gesamten Kolumbarium untersagt.
- (4) Das Niederlegen oder Anbringen von sonstigem Grabschmuck ist untersagt.

§ 6 | Beisetzungen, Trauerfeiern und sonstige Veranstaltungen

Sämtliche Veranstaltungen im Kolumbarium DIE EICHE bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie müssen den Grundsätzen der Würde und Achtung vor den verstorbenen Personen entsprechen. Die Modalitäten von Beisetzungen und Trauerfeiern legt die Friedhofsverwaltung fest. Sie berücksichtigt hierbei die Wünsche der Totenfürsorgeberechtigten. Auf das Abhalten von Trauerfeiern und sonstigen Veranstaltungen besteht kein Anspruch.

§ 7 | Zugang der Öffentlichkeit, Hausrecht und Verhalten im Kolumbarium DIE EICHE

Das Kolumbarium DIE EICHE steht Besuchern offen. Das Kolumbarium ist während der am Eingang bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Friedhofsträgerin und die Friedhofsverwaltung haben das Hausrecht. Das Verhalten der Besucher muss den Grundsätzen der Würde und Achtung vor den verstorbenen Personen entsprechen.

§ 8 | Hausordnung

Die Friedhofsverwaltung regelt in Übereinstimmung mit dieser Friedhofsordnung weitere Einzelheiten der Nutzung des Kolumbariums DIE EICHE in einer Hausordnung. Die Hausordnung ist durch Aushang im Kolumbarium DIE EICHE sowie auf der Internetseite des Kolumbariums DIE EICHE zu veröffentlichen.

§ 9 | Schließung und Entwidmung

Die Friedhofsträgerin entscheidet über die Schließung und Entwidmung des Kolumbariums DIE EICHE. Sie macht die Schließung und Entwidmung örtlich bekannt; die Schließungsabsicht zeigt sie der Hansestadt Lübeck mindestens zwei Jahre vor dem Schließungszeitpunkt an. Die Entwidmung des Kolumbariums DIE EICHE als kirchlicher Friedhof darf nur erfolgen, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind. Diese Frist darf ausnahmsweise unterschritten werden, wenn ein

dringendes öffentliches Interesse besteht und die Urnen, bei denen die Mindestruhezeit noch nicht abgelaufen ist, vorher umgebettet worden sind.

§ 10 | Dokumentation / Datenschutz

Die Friedhofsträgerin ist verantwortlich für die Führung des Bestattungsbuchs gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Sie hat hiermit die Friedhofsverwaltung beauftragt. Soweit bei der Verwaltung des Friedhofs personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies nach Maßgabe der Kirchenordnung über den Datenschutz (KO.HA.DS) der Heilsarmee in Deutschland KdÖR in Verbindung mit der Datenschutzgrundverordnung.

§ 11 | Haftungsausschluss

Die Friedhofsträgerin und die Friedhofsverwaltung haften nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Kolumbariums, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen oder durch dritte Personen verursacht werden.

§ 12 | Bekanntmachung, Inkrafttreten, Veröffentlichungen

Die Friedhofsordnung und die Entgeltliste werden veröffentlicht auf <https://info.heilsarmee.de/iuris.html>. **Diese treten am 01.05.2024 in Kraft.** Sie werden zusätzlich veröffentlicht auf der Internetseite der Kolumbarium DIE EICHE GmbH (www.die-eiche.de) sowie durch Aushang im Kolumbarium DIE EICHE. Die Hausordnung wird veröffentlicht auf der Internetseite der Kolumbarium DIE EICHE GmbH (www.die-eiche.de) und durch Aushang im Kolumbarium DIE EICHE.

Köln, den 16.04.2024

Unterzeichnung Territorialeiter	16.04.2024
in Kraft ab:	01.05.2024
außer Kraft am:	---